



Pet 3-19-10-789-015608

94336 Hunderdorf

Jagdwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass die jagdliche Befriedung von Grundstücken als Grundsatz gilt, so dass Eigentümer keine Anträge mehr an die Jagdbehörde stellen müssen, um diese zu erreichen.

Sie führt aus, dass alle Grundstücksflächen grundsätzlich in Jagdbezirke eingeteilt werden. Sei ein betroffener Grundstückseigentümer damit nicht einverstanden, müsse er einen Antrag an die zuständige Jagdbehörde stellen. Dieses Verfahren sei umständlich und mit Kosten verbunden. Daher sei eine Änderung des Gesetzes wünschenswert.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 336 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

In den letzten Jahren haben sich die Lebensraum- und Nahrungsbedingungen, vor allem für die Schalenwildarten Schwarzwild, Rotwild und Rehwild, erheblich verbessert. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass mit einer Reproduktionsrate von bis zu 300 Prozent insbesondere das Schwarzwild zu den größten Nutznießern unserer Kulturlandschaft gehöre. Auch invasive, nicht heimische Tierarten wie Waschbär, Marderhund und Mink würden in ihren Beständen zunehmen.

Das Jagtrecht in Deutschland hat das Ziel, auf der Grundlage einer angemessenen, jagdlichen Nutzung einen gesunden, artenreichen und angepassten Wildbestand



nachhaltig flächendeckend sicherzustellen. Seine Lebensräume sollen erhalten bleiben und Wildschäden möglichst vermieden. Die Pflicht zur Hege ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG). Eine grundsätzliche, jagdrechtliche Befriedung hätte die Folge, dass die gesetzlich verankerten Hegeziele nicht erreicht werden könnten. Wildschäden in Wald und Feld könnten nicht wirksam verhindert werden. Zunehmen würde auch die Gefahr der Verbreitung von auf den Menschen übertragbaren Wildseuchen und Wildkrankheiten. Beispiele für derartige Krankheiten sind Schweinepest, Tollwut und Fuchsbandwurm. Die Zahl der Wildunfälle würde ansteigen. Auch die notwendige Bejagung invasiver, nichtheimischer Tierarten zur Verhinderung oder Minderung der von ihnen verursachten Probleme, wie dem Rückgang von Feldhasen und Bodenbrütern, wäre nicht möglich. Die Jagdgenossenschaften hätten eine unlösbare Aufgabe, den Wildbestand zu hegen und zu bejagen, wenn Flächen grundsätzlich befriedet und damit der Bejagung entzogen wären.

Gemäß § 6 a BJagdG können Grundeigentümer, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen ablehnen, auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft ausscheiden. Diese Befriedung hat zur Folge, dass die betreffende Fläche grundsätzlich nicht mehr bejagt werden darf. Da dies sich auch erheblich auf die übrigen Flächen auswirken kann, sind bei der Antragsentscheidung neben den Interessen des Antragstellers auch die Belange des Allgemeinwohles sowie die Interessen betroffener Dritter, vor allem der Land- und Forstwirtschaft, von der zuständigen Behörde gegeneinander abzuwägen.

Für die Durchführung des Verfahrens der jagdlichen Befriedung sind prinzipiell die Länder zuständig. Der Petitionsausschuss hält aus den dargelegten Gründen eine grundsätzliche Herausnahme aller Grundstücke durch eine veränderte bundesgesetzliche Regelung nicht für sinnvoll. Da für die Durchführung des Verfahrens die Bundesländer zuständig sind, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.